

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Deutschsprachige Sammlung

Band 3 · EGMR-E 3

Herausgegeben von
Erika Engel und Norbert Paul Engel



N. P. Engel Verlag

Die Übersetzung der in diesem Band veröffentlichten Urteile des EGMR wurde gefördert durch:

das Bundesministerium der Justiz, Berlin;

die Direktion für Völkerrecht, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Bern;

das Bundesamt für Justiz, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bern;

das Amt für Auswärtige Angelegenheiten des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz.

Die Kosten der Buchherstellung und der Parallelveröffentlichung auf der Internet-Seite www.EuGRZ.info werden vom Verlag getragen.

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-88357-149-2

Copyright © 2009 N. P. Engel Verlag, e.K.

Eisenbahnstraße 58 · D-77694 Kehl am Rhein

Tel.: (+ 49 / (0)7851) 24 63 · Fax: (~) 42 34 · E-Mail: N.P.Engel@EuGRZ.info

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Deutschsprachige Sammlung – Band 3
EGMR-E 3

Beratendes Kuratorium

Prof. Dr. Dr. h.c. Lucius Caflisch, Richter am EGMR 1998–2006
Erik Fribergh, Kanzler des EGMR seit 2005
Dr. h.c. Renate Jaeger, Richterin am EGMR seit 2004
Dean Spielmann, Richter am EGMR seit 2004
Dr. Elisabeth Steiner, Richterin am EGMR seit 2001
Prof. Dr. Françoise Tulkens, Richterin am EGMR seit 1998
Prof. Dr. Mark Villiger, Richter am EGMR seit 2006
Prof. Dr. Dres. h.c. Luzius Wildhaber, Richter am EGMR 1991–2007,
Präsident 1998–2007

Redaktion

PD Dr. Ralf Alleweldt, Universität Frankfurt (Oder)
Dr. Marten Breuer, Universität Potsdam
Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, Universität Potsdam
Prof. Dr. Frank Hoffmeister, Brüssel
Dr. Tobias H. Irmscher, München
Dr. Christian Maierhöfer, Oldenburg
Ass. Andreas Manville, Köln
Dr. Karin Oellers-Frahm, Heidelberg
Dr. Katharina Pabel, Wirtschaftsuniversität Wien
Prof. Dr. Beate Rudolf, Freie Universität Berlin
Dr. Frank Schürmann, Bern
Prof. Dr. Christian Walter, Universität Münster

Redaktionelle Gesamtverantwortung

Dr. h.c. Erika Engel, Schriftleitung der EuGRZ seit 1974
Dr. h.c. Norbert Paul Engel, Herausgeber der EuGRZ seit 1974

Inhalt

Hinweis: Alphabetische Kurzfassung, kumulativ EGMR-E Bd. 1-3, s.u. S. 737

- Nr. 1 – **Colozza** gegen Italien, Urteil vom 12. Februar 1985 (Kammer), 9024/80. Strafrechtliche Verurteilung eines für „untergetaucht“ erklärten Angeklagten in Abwesenheit (in contumacia) ohne angemessene Wiederaufnahme-Möglichkeiten für eine Hauptverhandlung in Gegenwart des Angeklagten. **Ergebnis:** Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1). Verstoß gegen melderechtliche Vorschriften erlauben keine Überbürdung der Beweislast bzgl. der Unauffindbarkeit. Frage des bewussten sich Entziehens der Justiz offengelassen. Gerechte Entschädigung für materiellen und immateriellen Schaden der Witwe des verstorbenen Bf. zugesprochen 1
- Nr. 2 – **Rubinät** gegen Italien, Urteil vom 12. Februar 1985 (Kammer), 9317/81. Erfolgreiche Anfechtung einer Verurteilung in Abwesenheit nach einverständlicher Auslieferung von Frankreich nach Italien. Begnadigung durch den Staatspräsidenten bewirkt Haftentlassung und ermöglicht Verbleib mit unbekanntem Aufenthalt im Ausland. Voraussetzungen für die Streichung des Falles im Register, wenn der Bf. das Verfahren nicht weiterbetreibt. **Ergebnis:** Streichung wegen Lösung des Falles aufgrund „sonstiger Tatsachen“, hier entscheidend, dass die materiell-rechtliche Frage (Verfahrensgarantien im Abwesenheitsverfahren) vom Gerichtshof in einem Parallelverfahren (Colozza) entschieden wurde 11
- Nr. 3 – **Barthold** gegen Deutschland – **Hauptsache**, Urteil vom 25. März 1985 (Kammer), 8734/79. Reichweite der Meinungsfreiheit (Art. 10) gegenüber Standesregeln und Wettbewerbsverboten für freie Berufe, hier: Zeitungsinterview mit Foto und Namensnennung über Mängel bei der tierärztlichen Versorgung. **Ergebnis:** Unverhältnismäßige Einschränkungen von Pressekontakten. Verletzung von Art. 10. Rolle der Presse als „öffentlicher Wachhund“ (public watchdog) 14
- Nr. 4 – **Barthold** gegen Deutschland – **Entschädigung**, Urteil vom 31. Januar 1986 (Kammer), 8734/79. **Ergebnis:** Frage der Entschädigung in zwei Bereiche geteilt: (1) materieller Schaden: der Gerichtshof billigt den Teil-Vergleich zwischen Regierung und Bf. über die Höhe der Entschädigung für Kosten, Auslagen und Verdienstausschlag; (2) immaterieller Schaden: streitige Entscheidung des Gerichtshofs, der die Feststellung der Konventionsverletzung im Hauptsache-Urteil per se als hinreichende gerechte Entschädigung ansieht 34
- Nr. 5 – **X. und Y. gegen Niederlande**, Urteil vom 26. März 1985 (Kammer), 8978/80. „Privatleben“ i.S.v. Art. 8 umfasst die körperliche und geistige Unversehrtheit der Person einschließlich ihres Sexuallebens. Strafrechtliche Lücke bei der Ahndung eines Sexualdelikts an einem geistig behinderten minderjährigen (16 Jahre alten) Mädchen. **Ergebnis:** Verletzung von Art. 8. Gesonderte Prüfung von Art. 3 (unmenschliche und erniedrigende Behand-

lung) nicht erforderlich. Entschädigung für immateriellen Schaden wird zugesprochen	38
Nr. 6 – Bönisch gegen Österreich – Hauptsache , Urteil vom 6. Mai 1985 (Kammer), 8658/79. Auf Sachverständigengutachten gestützte Verurteilung wegen Verstoßes gegen Lebensmittelgesetz (unzulässig hohe Konzentration von Benzpyren in Fleischprodukten). Ergebnis: Verletzung des Grundsatzes der Waffengleichheit (Art. 6, faires Verfahren), soweit der gerichtlich bestellte Sachverständige gegenüber dem vom Angeklagten bestellten „sachverständigen Zeugen“ prozessual besser gestellt ist	47
Nr. 7 – Bönisch gegen Österreich – Entschädigung , Urteil vom 2. Juni 1986 (Kammer), 8658/79. Ergebnis: Begnadigungsakte des Bundespräsidenten keine restitutive in integrum. Ersatz für materiellen und immateriellen Schaden sowie Erstattung von Kosten und Auslagen im innerstaatlichen Verfahren und vor den Konventionsorganen zugesprochen	58
Nr. 8 – Ashingdane gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 28. Mai 1985 (Kammer), 8225/78. Zwangweise Unterbringung eines psychisch Kranken in geschlossener Anstalt (Spezial-Krankenhaus Broadmoor). Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Unterbringung. Verlegung in anderes psychiatrisches Krankenhaus mit weniger strengem Regime wegen angedrohter Arbeitskampfmaßnahmen des Personals verzögert. Ergebnis: Keine Konventionsverletzung. Gesetzmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Unterbringung bejaht. Art. 5 Abs. 4 gewährt keinen Anspruch auf spezifische Modalitäten der Unterbringung. Anhaltspunkte für Machtmissbrauch (Art. 18) nicht gegeben ..	63
Nr. 9 – Abdulaziz, Cabales und Balkandali gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 28. Mai 1985 (Plenum), 9214/80. Beschränkungen bei Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen für ausländische Ehemänner von Frauen, die sich im Vereinigten Königreich rechtmäßig niedergelassen haben. Schutz des heimischen Arbeitsmarktes vor hoher Arbeitslosigkeit durch Einwanderungsbestimmungen. Unterschiedliche Behandlung der Geschlechter. Ergebnis: Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegenüber den Beschwerdeführerinnen. Feststellung der Konventionsverletzung per se hinreichende Entschädigung für immateriellen Schaden; Kosten und Auslagen werden zugesprochen	80
Nr. 10 – Vallon gegen Italien, Urteil vom 3. Juni 1985 (Kammer), 9621/81. Rüge der überlangen Dauer sowohl von Untersuchungshaft (Art. 5 Abs. 3) als auch des Strafverfahrens (Art. 6 Abs. 1). Anerkennung der gerügten Konventionsverletzungen durch die italienische Regierung und Zahlung einer Entschädigung im Rahmen einer gütlichen Einigung. Ergebnis: Gütliche Einigung gebilligt. Verfahren im Register gestrichen	99
Nr. 11 – Can gegen Österreich, Urteil vom 30. September 1985 (Kammer), 9300/81. Anspruch auf unüberwachte Verteidigergespräche während der Un-	

tersuchungshaft (Art. 6 Abs. 3 lit. c). Ergebnis: Gütliche Einigung gebilligt. Verfahren im Register gestrichen	102
Nr. 12 – Bentham gegen Niederlande, Urteil vom 23. Oktober 1985 (Plenum), 8848/80. Klage gegen Widerruf einer gewerblichen Genehmigung als zivil- rechtliche Streitigkeit, hier: Rücknahme der Genehmigung für eine Anlage zum Verkauf von Flüssiggas für Kraftfahrzeuge aus immissionsrechtlichen Gründen. Anforderungen an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Ge- richts (Art. 6 Abs. 1), hier: Sektion des Staatsrats in gutachterlicher Funktion und Entscheidung durch die Krone. Ergebnis: Verletzung von Art. 6 Abs. 1, mangelnde Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts. Feststellung der Konventionsverletzung per se als gerechte Entschädigung anzusehen	107
Nr. 13 – James u.a. gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 21. Februar 1986 (Plenum), 8793/79. Weiter Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei Enteignungen im Rahmen einer Sozialreform. Enteignungsgesetzgebung mit erheblicher Tragweite – Leasehold Reform Act 1967 betr. ca. 1,25 Mio. Langzeitpachtverträge für Wohnhäuser in England und Wales. Ergebnis: Keine Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK (Eigentumsgarantie), von Art. 14 der Konvention (Diskriminierungsverbot), von Art. 6 Abs. 1 (Zugang zu Gericht), von Art. 13 (Recht auf wirksame innerstaatliche Beschwerde) ...	117
Nr. 14 – Feldbrugge gegen Niederlande – Hauptsache , Urteil vom 29. Mai 1986 (Plenum), 8562/79. Klage zur Durchsetzung sozialversicherungsrecht- licher Leistungen (hier: Krankengeld bei Arbeitslosigkeit) ist Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche. Restriktive Bedingungen beim Zugang zu Gericht, hier: Rechtsmittelkommission bzw. Zentrale Rechtsmittelkommission. Ergebnis: Verletzung von Art. 6 Abs. 1, Fairness des Verfahrens vor den Spruchkörpern der Sozialversicherungsträger nicht gewährleistet	138
Nr. 15 – Feldbrugge gegen Niederlande – Entschädigung , Urteil vom 27. Juli 1987 (Plenum), 8562/79. Ergebnis: Ersatz für immateriellen Schaden wird zu- gesprochen. Kausalität der festgestellten Konventionsverletzung für behaupteten materiellen Schaden wird verneint, Kostenersatz wird jedoch gewährt, soweit die Bf. Arzthonorare gezahlt hat, um in Straßburg das Vorliegen eines materiellen Schadens zu beweisen	150
Nr. 16 – Deumeland gegen Deutschland, Urteil vom 29. Mai 1986 (Plenum), 9384/81. Überlange Dauer eines Verfahrens vor den Sozialgerichten (mehr als 10 Jahre) als zivilrechtliche Streitigkeit, hier: Hinterbliebenenrente für die Witwe eines nach behauptetem Arbeitsunfall verstorbenen Angestellten im Öffentlichen Dienst. Kriterien für die dem betroffenen Staat bzw. dem Bf. zurechenbaren Verfahrensverzögerungen. Ergebnis: Verletzung von Art. 6 Abs. 1 wegen Überschreitung der „angemessenen Frist“. Feststellung der Konventionsverletzung im Urteil per se hinreichende gerechte Entschädi- gung	155

- Nr. 17 – **Van Marle u.a.** gegen Niederlande, Urteil vom 26. Juni 1986 (Plenum), 8543/79. Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ nach Gesetzesänderung. **Ergebnis:** Keine Konventionsverletzung. Ablehnende Entscheidung, soweit sie auf der negativen Beurteilung der persönlichen Qualifikation beruht, ist dem staatlichen Ermessen vorbehalten und nicht am Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 6 Abs. 1) zu prüfen. Beeinträchtigung des Firmen-Goodwills unterfällt der Eigentumsgarantie, ist hier jedoch aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt 177
- Nr. 18 – **Lithgow u.a.** gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 8. Juli 1986 (Plenum), 9006/80. Verstaatlichung der britischen Luftfahrt- und Schiffsbauindustrie durch das Gesetz von 1977. Die Bf. stellen die Angemessenheit der Entschädigung in Frage. **Ergebnis:** Keine Verletzung der Konvention, weder von Art. 1 des 1. ZP-EMRK (Eigentumsgarantie), noch von Art. 14 der Konvention (Diskriminierungsverbot), noch von Art. 6 Abs. 1 (faïres Verfahren), noch von Art. 13 (Recht auf wirksame innerstaatliche Beschwerde) 185
- Nr. 19 – **Lingens** gegen Österreich, Urteil vom 8. Juli 1986 (Plenum), 9815/82. Verurteilung wegen übler Nachrede in einem Presseartikel aufgrund einer Privatanklage des seinerzeitigen Bundeskanzlers Bruno Kreisky. Grenzen zulässiger Kritik bei Politikern weiter gezogen als bei Privatpersonen. Rolle des politischen Journalisten in einer pluralistischen Gesellschaft. Unterscheidung zwischen Tatsachenaussagen und Werturteilen. **Ergebnis:** Verletzung von Art. 10 durch unverhältnismäßige Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit zum Schutz des guten Rufes anderer. Immaterieller Schadenersatz ist nicht beantragt. Ersatz für materiellen Schaden sowie für Kosten und Auslagen wird teilweise zugesprochen 221
- Nr. 20 – **Glaserapp** gegen Deutschland, Urteil vom 28. August 1986 (Plenum), 9228/80. Verfassungstreue als Voraussetzung für den Zugang zum öffentlichen Dienst. Umsetzung des Extremisten-Beschlusses von Bundeskanzler und Ministerpräsidenten der Länder vom 28. Januar 1972. **Ergebnis:** Entlassung einer Lehrerin aus dem öffentlichen Dienst wegen Unterstützung der Politik der KPD kein Eingriff in die Meinungsfreiheit (Art. 10) 235
- Nr. 21 – **Kosiek** gegen Deutschland, Urteil vom 28. August 1986 (Plenum), 9704/82. Verfassungstreue als Voraussetzung für den Zugang zum öffentlichen Dienst. Umsetzung des Extremisten-Beschlusses von Bundeskanzler und Ministerpräsidenten der Länder vom 28. Januar 1972. **Ergebnis:** Entlassung eines Fachhochschuldozenten und vormaligen NPD-Landtagsabgeordneten in Baden-Württemberg aus dem öffentlichen Dienst wegen Unterstützung der Politik der NPD kein Eingriff in die Meinungsfreiheit (Art. 10) 254
- Nr. 22 – **Rees** gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 17. Oktober 1986 (Plenum), 9532/81. Rechtsstellung des Transsexuellen. Weigerung der Behörden, nach geschlechtsumwandelnder Operation das Geburtsregister zu berichtigen. Beurteilungsspielraum des Staates und Reichweite positiver Pflicht

ten, hier: beim Recht auf Achtung des Privatlebens, Art. 8. Ergebnis: Keine Verletzung der Konvention: weder von Art. 8 noch von Art. 12 (Recht auf Eheschließung)	267
Nr. 23 – Sanchez-Reisse gegen Schweiz, Urteil vom 21. Oktober 1986 (Kammer), 9862/82. Inhaftierung zum Zweck der Auslieferung, hier: Nach Argentinien wegen des Vorwurfs des Menschenraubs und der Lösegelderpressung. Ergebnis: Verfahren zur Entscheidung über den Antrag auf provisorische Freilassung vor Bundesamt für Polizeiwesen und Bundesgericht (incl. „Stellungnahme“ des Bundesamtes) entsprach nicht den Verfahrensgarantien von Art. 5 Abs. 4 (kontradiktorisches Verfahren). Die Dauer des Verfahrens überschreitet die in Art. 5 Abs. 4 festgelegte „kurze Frist“ für richterliche Haftentscheidungen. Ersatz von Kosten und Auslagen vollumfänglich zugesprochen	279
Nr. 24 – AGOSI gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 24. Oktober 1986 (Kammer), 9118/80. Zollrechtliche Beschlagnahme und Einziehung von Schmuggelgut, hier: Goldmünzen (Krügerrand), die die Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt (die Bf.) unter Eigentumsvorbehalt verkauft, als Gegenleistung jedoch einen ungedeckten Scheck erhalten hatte. Englische Gerichte (High Court und Court of Appeal) bestätigen Weigerung der englischen Zollbehörden, das Schmuggelgut an die deutsche Bf. herauszugeben. Ergebnis: Eigentumsgarantie (Art. 1 des 1. ZP-EMRK) nicht verletzt; Art. 6 (Unschuldsvermutung) nicht anwendbar, da gegen die Bf. keine strafrechtliche Anklage erhoben wurde; Art. 6 (fares zivilrechtliches Verfahren) nicht von Amts wegen geprüft, da sich die Bf. nicht darauf berufen hat	291
Nr. 25 – Gillow gegen Vereinigtes Königreich – Hauptsache , Urteil vom 24. November 1986 (Kammer), 9063/80. Staatliche Wohnraumregulierung auf der Insel Guernsey, die zu den am dichtesten besiedelten Gebieten Europas gehört. Verweigerung der Erlaubnis zum Bewohnen des eigenen Hauses. Begriff der „Wohnung“. Ergebnis: Verletzung von Art. 8 (Recht auf Achtung der Wohnung) durch die angegriffene Gesetzgebung. Diskriminierungsverbot (Art. 14 i.V.m. Art. 8) nicht verletzt. Beschwerde im Hinblick auf Schutz des Eigentums (Art. 1 des 1. ZP-EMRK) nicht geprüft, weil Anwendungserklärung bzgl. des 1. ZP-EMRK für Guernsey fehlt	306
Nr. 26 – Gillow gegen Vereinigtes Königreich – Entschädigung , Urteil vom 14. September 1987 (Kammer), 9063/80. Ergebnis: Ersatz von Kosten und Auslagen wird in voller Höhe Frau Gillow, als dem überlebenden Ehepartner, zugesprochen	321
Nr. 27 – Unterpertinger gegen Österreich, Urteil vom 24. November 1986 (Kammer), 9120/80. Grundsätze der Beweisaufnahme und Beweiswürdigung im Strafprozess. Ergebnis: Verkürzung der Verteidigungsrechte des Bf. (Zeugenbefragung, Art. 6 Abs. 3 lit. d) durch Verwertung von Aussagen, die nahe Angehörige vor der Gendarmerie gemacht hatten, dann aber unter Berufung	

auf ihr gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht in der Hauptverhandlung nicht wiederholten. Gerechte Entschädigung zugesprochen 325

Nr. 28 – **Bozano** gegen Frankreich – **Hauptsache**, Urteil vom 18. Dezember 1986 (Kammer), 9990/82. Schaffung vollendeter Tatsachen durch sofortige Vollziehung einer Ausweisungsverfügung in Form einer nächtlichen Abschiebung über die französisch-schweizerische Grenze ohne Möglichkeit, Rechtsbehelf einzulegen oder Anwaltskontakt herzustellen. Hintergrund: Internationaler Haftbefehl gegen einen Italiener, der in Italien in Abwesenheit wegen Entführung und Ermordung eines Schweizer Kindes verurteilt wurde, dessen Auslieferung das zuständige französische Gericht jedoch wegen Verstoßes gegen den *ordre public* abgelehnt hatte. **Ergebnis:** (1) Prozesshindernde Einreden der Regierung zum Teil verspätet, bzgl. der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs (Art. 26, Art. 35 n.F.) unbegründet. (2) Verhaftung und Umstände der Abschiebung des Bf. stellen nach innerstaatlichem Recht einen Ermessensmissbrauch dar und verletzen das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1) 333

Nr. 29 – **Bozano** gegen Frankreich – **Entschädigung**, Urteil vom 2. Dezember 1987 (Kammer), 9990/82. **Ergebnis:** Das gewaltsame Verbringen des Bf. von Limoges an die französisch-schweizerische Grenze stellt ein von seinem normalen Ziel und Zweck abweichendes Ausweisungsverfahren dar und ist als verdeckte Form der Auslieferung anzusehen, mit dem Ziel, die ablehnende Stellungnahme des zuständigen französischen Gerichts zu umgehen. Entgegen dem Antrag der Regierung wird erhebliche Entschädigung zugesprochen, ferner Ersatz der Anwaltskosten 351

Nr. 30 – **Johnston u.a.** gegen Irland, Urteil vom 18. Dezember 1986 (Plenum), 9697/82. Rechtliche Unmöglichkeit der Ehescheidung nach irischem Recht und die daraus folgende Unmöglichkeit, den Partner einer neuen stabilen Familien-Beziehung zu heiraten und den gemeinsamen Kindern aus dieser Verbindung die Gleichstellung mit ehelichen Kindern zu verschaffen. Weitreichende Ungleichbehandlung nichtehelicher Kinder. **Ergebnis:** Konvention garantiert kein Recht auf Ehescheidung. Die weitgefächerte Benachteiligung des nichtehelichen Kindes stellt Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens (Art. 8) dar. Feststellung der Konventionsverletzung per se hinreichende Entschädigung für immateriellen Schaden; Kosten und Auslagen werden teilweise zugesprochen 356

Nr. 31 – **Mathieu-Mohin und Clerfayt** gegen Belgien, Urteil vom 2. März 1987 (Plenum), 9267/81. Wahlrechtsgrundsätze in einem Land mit verschiedenen Sprachgebieten, hier: Beschwerde zweier französischsprachiger Bf., deren Wahlbezirk in der Flämischen Region liegt und zum Wahlbezirk Brüssel gehört. Aufgrund der Tatsache, dass die Bf. den Parlaments-Eid in Französisch geleistet haben, können sie nicht dem Flämischen Rat angehören (Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes von 1980, das als Übergangsgesetz konzipiert ist). **Ergebnis:** Keine Verletzung der Konvention. Art. 3 des 1. ZP-EMRK

- sieht kein Gebot der Einführung eines bestimmten Wahlsystems vor und gewährt weiten Spielraum für Übergangsregelungen. Diskriminierung zum Nachteil der Bf. (Art. 14 i.V.m. Art. 3 des 1. ZP-EMRK), nicht gegeben 376
- Nr. 32 – **Weeks** gegen Vereinigtes Königreich – **Hauptsache**, Urteil vom 2. März 1987 (Plenum), 9787/82. Widerruf der bedingten Entlassung bei lebenslanger Freiheitsstrafe. Kompetenzen des Innenministers und des Bewährungsrates (Parole Board). **Ergebnis:** Verfahren vor dem Bewährungsrat genügt nicht den Anforderungen an ein gerichtliches Verfahren (Art. 5 Abs. 4). Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Widerrufs der bedingten Entlassung vor den ordentlichen Gerichten unzureichend 393
- Nr. 33 – **Weeks** gegen Vereinigtes Königreich – **Entschädigung**, Urteil vom 5. Oktober 1988 (Plenum), 9787/82. **Ergebnis:** Gerichtshof billigt die gütliche Einigung zwischen Regierung und Bf. im Hinblick auf Kosten und Auslagen und streicht den Fall insoweit im Register. Pauschalsumme als Entschädigung für materiellen und immateriellen Schaden zugesprochen. Der, bereits einen Monat nach Verkündung des Urteils in der Hauptsache erfolgte, Gnadenerweis der Königin zum Erlass der lebenslangen Freiheitsstrafe befreit den Bf. für die Zukunft von einer drohenden Wiedereinweisung in ein Gefängnis, wird jedoch nicht als gerechte Entschädigung für die in der Vergangenheit erlittene Konventionsverletzung angesehen und ist deshalb für die Entscheidung hier nicht ausschlaggebend 411
- Nr. 34 – **Monnell und Morris** gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 2. März 1987 (Kammer), 9562/81 u.a. Nichtanrechnung von Haftzeiten durch richterliche Anordnung bei mutwilliger Einlegung von Rechtsmitteln (hier: Berufung). **Ergebnis:** Keine Verletzung der Konvention 415
- Nr. 35 – **Leander** gegen Schweden, Urteil vom 26. März 1987 (Kammer), 9248/81. Speicherung personenbezogener Daten in einem geheimen Polizeiregister. Personalüberprüfung bei Arbeitsplatz in der Nähe einer militärischen Einrichtung. **Ergebnis:** Keine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens. Schwedisches System der Personalüberprüfung zum Schutz der nationalen Sicherheit genügt den Anforderungen von Art. 8 Abs. 2 430
- Nr. 36 – **Ettl u.a.** gegen Österreich, Urteil vom 23. April 1987 (Kammer), 9273/81. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Gerichten i.S.d. Art. 6 Abs. 1 bei zivilrechtlichen Streitigkeiten über Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, hier: Besetzung der Landesagrarsenate und des Obersten Agrarsenats. **Ergebnis:** Keine Verletzung der Konvention, Mitwirkung von Sachverständigen (nichtrichterliche Beamte) nicht nur unbedenklich, sondern wünschenswert 455
- Nr. 37 – **Erkner und Hofauer** gegen Österreich – **Hauptsache**, Urteil vom 23. April 1987 (Kammer), 9616/81. Überlange Dauer (mehr als 16 Jahre) einer zivilrechtlichen Streitigkeit über die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke (in Oberösterreich) mit vorläufiger Zuweisung von

- Ausgleichsparzellen an Plangegner. **Ergebnis:** Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1) wegen Überschreitung der „angemessenen Frist“; Verletzung des Rechts auf Eigentum (Art. 1 des 1. ZP-EMRK) wegen fortdauernder Ungewissheit, wobei nicht entscheidend ist, inwieweit die zwangsweise zugewiesenen Ausgleichsparzellen effektiv minderwertig sind, vielmehr ist entscheidend, dass vor Inkrafttreten des Zusammenlegungsplans keinerlei Möglichkeit besteht, Ersatz für Vermögensnachteile zu erlangen .. 467
- Nr. 38 – **Erkner und Hofauer** gegen Österreich – **Entschädigung**, Urteil vom 29. September 1987 (Kammer), 9616/81. **Ergebnis:** Gerichtshof billigt die gütliche Einigung zwischen der Regierung und den Bf. bzgl. der Entschädigung und streicht das Verfahren im Register 486
- Nr. 39 – **Poiss** gegen Österreich – **Hauptsache**, Urteil vom 23. April 1987 (Kammer), 9816/82. Überlange Dauer (mehr als 19 Jahre) einer zivilrechtlichen Streitigkeit über die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke (in Niederösterreich) mit vorläufiger Zuweisung von Ausgleichsparzellen an Plangegner. **Ergebnis:** Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1) wegen Überschreitung der „angemessenen Frist“; Verletzung des Rechts auf Eigentum (Art. 1 des 1. ZP-EMRK) wegen fortdauernder Ungewissheit (hier: mehr als 24 Jahre), wobei nicht entscheidend ist, inwieweit die zwangsweise zugewiesenen Ausgleichsparzellen effektiv minderwertig sind (zuvor u.a. nahe am Wohnhaus gelegene Weingärten), vielmehr ist entscheidend, dass vor Inkrafttreten des Zusammenlegungsplans keinerlei Möglichkeit besteht, Ersatz für Vermögensnachteile zu erlangen 489
- Nr. 40 – **Poiss** gegen Österreich – **Entschädigung**, Urteil vom 29. September 1987 (Kammer), 9816/82. **Ergebnis:** Gerichtshof billigt die gütliche Einigung zwischen der Regierung und den Bf. für eine gerechte Entschädigung und streicht das Verfahren im Register 505
- Nr. 41 – **Lechner und Hess** gegen Österreich, Urteil vom 23. April 1987 (Kammer), 9316/81. Dauer einer zivilrechtlichen Streitigkeit (mehr als 8 Jahre) zur Anfechtung eines Kaufvertrages über ein Haus wegen irreführender Angaben bzgl. dessen Bewohnbarkeit. **Ergebnis:** Verletzung von Art. 6 Abs. 1 wegen Überschreitung der „angemessenen Frist“. Entschädigung für materiellen und immateriellen Schaden sowie Ersatz von Kosten und Auslagen zugesprochen 508
- Nr. 42 – **Capuano** gegen Italien, Urteil vom 25. Juni 1987 (Kammer), 9381/81. Dauer einer zivilrechtlichen Streitigkeit (mehr als 10 Jahre). Auch wenn das Zivilverfahren auf dem Antragsprinzip beruht, liegt die Hauptverantwortlichkeit für die durch verspätete Gutachten verursachte Verzögerung des Verfahrens beim Staat. **Ergebnis:** Verletzung von Art. 6 Abs. 1 wegen Überschreitung der „angemessenen Frist“. Als gerechte Entschädigung wird ein Pauschalbetrag für Kosten des innerstaatlichen Verfahrens sowie für erlittenen materiellen und immateriellen Schaden zugesprochen 524

Nr. 43 – **Baggetta** gegen Italien, Urteil vom 25. Juni 1987 (Kammer), 10256/83. (1) Prozesshindernde Einrede des Wegfalls der „Opfereigenschaft“ nach Verfahrenseinstellung wegen Verjährung; (2) Dauer eines Strafverfahrens (mehr als 13 Jahre). im Lichte der Arbeitsbedingungen der Gerichte in Kalabrien (hier: Einfluss politischer Unruhen), Abhilfemaßnahmen erst mit 7-jähriger Verspätung eingeleitet. **Ergebnis:** (1) Prozesshindernde Einrede zurückgewiesen, Verjährung führt nicht zur Streichung des Falles aus dem Register wegen Wegfalls der Opfereigenschaft. (2) Verletzung von Art. 6 Abs. 1 wegen überlanger Dauer. (3) Als gerechte Entschädigung wird ein Pauschalbetrag für Kosten des innerstaatlichen Verfahrens sowie für erlittenen materiellen und immateriellen Schaden zugesprochen 532

Nr. 44 – **Milasi** gegen Italien, Urteil vom 25. Juni 1987 (Kammer), 10527/83. Dauer eines Strafverfahrens (fast 10 Jahre) in erster Instanz, das mit Freispruch aufgrund einer 1978 verfügten Amnestie endet. Die Regierung rechtfertigt die Verfahrensdauer als Mittel zur Beruhigung der politischen Lage in Kalabrien. **Ergebnis:** Verletzung von Art. 6 Abs. 1 wegen überlanger Dauer. Als gerechte Entschädigung wird Ersatz für immateriellen Schaden zugesprochen 538

Nr. 45 – **W. gegen Vereinigtes Königreich – Hauptsache**, Urteil vom 8. Juli 1987 (Plenum), 9749/82. Umgangsrecht des Vaters mit seinem Kind. Behördliche Verfahrensfehler (ungenügende Einbeziehung in den Prozess der Entscheidungsfindung) und fehlender Rechtsbehelf, um eine materiell-rechtliche Prüfung zu erreichen. **Ergebnis:** Verletzung von Art. 8 (Familienleben) und von Art. 6 (faieres Verfahren). *Chronologie:* Nach zunächst freiwilliger Übergabe in staatliche Fürsorge, erfolgt die behördliche Übernahme der elterlichen Rechte als das Kind 10 Monate alt ist; seine Adoption findet schließlich im Alter von 5 Jahren statt ... 542

Nr. 46 – **W. gegen Vereinigtes Königreich – Entschädigung**, Urteil vom 9. Juni 1988 (Plenum), 9749/82. **Ergebnis:** Gütliche Einigung bzgl. des Ersatzes von Kosten und Auslagen, insoweit wird der Fall aus dem Register gestrichen. Ersatz für immateriellen Schaden wird zugesprochen 569

Nr. 47 – **B. gegen Vereinigtes Königreich – Hauptsache**, Urteil vom 8. Juli 1987 (Plenum), 9840/82. Umgangsrecht der Mutter mit ihrem Kind. Behördliche Verfahrensfehler (ungenügende Einbeziehung in den Prozess der Entscheidungsfindung) und fehlender Rechtsbehelf, um eine materiell-rechtliche Prüfung zu erreichen. **Ergebnis:** Verletzung von Art. 8 (Familienleben) und von Art. 6 (faieres Verfahren). *Chronologie:* Fürsorgeanordnung und Übergabe in langfristige Pflege im Alter von 2 Jahren. Wiederannäherung von Mutter und Kind durch sechsmonatigen Sozialarbeiterstreik unterbrochen, Aufhebung des Umgangsrechts, Adoption des Jungen im Alter von 6 Jahren, die Einwilligung der Mutter wurde durch Gerichtsbeschluss ersetzt 574

Nr. 48 – **B. gegen Vereinigtes Königreich – Entschädigung**, Urteil vom 9. Juni 1988 (Plenum), 9840/82. **Ergebnis:** Ersatz für immateriellen Schaden und Ersatz für Kosten und Auslagen werden zugesprochen 582

- Nr. 49 – **R. gegen Vereinigtes Königreich – Hauptsache**, Urteil vom 8. Juli 1987 (Plenum), 10496/83. Umgangsrecht der Mutter mit zwei ihrer Kinder. Behördliche Verfahrensfehler (ungenügende Einbeziehung in den Prozess der Entscheidungsfindung) und fehlender Rechtsbehelf, um eine materiellrechtliche Prüfung zu erreichen. **Ergebnis:** Verletzung von Art. 8 (Familienleben) und von Art. 6 (fares Verfahren). *Chronologie:* Die Kinder, geb. 1979 und 1980, werden im April 1981 in öffentliche Fürsorge übernommen, im August 1981 erfolgt die Bestimmung zur Adoption. Bis jetzt (Datum des EGMR-Urteils) stehen die Kinder unter gerichtlicher Vormundschaft, sie leben bei einer Pflegemutter, die leibliche Mutter hat dreimal jährlich ein Besuchsrecht 587
- Nr. 50 – **R. gegen Vereinigtes Königreich – Entschädigung**, Urteil vom 9. Juni 1988 (Plenum), 10496/83. **Ergebnis:** Gütliche Einigung in Bezug auf den Ersatz von Kosten und Auslagen, insoweit wird der Fall im Register gestrichen. Ersatz für immateriellen Schaden wird zugesprochen 595
- Nr. 51 – **H. gegen Vereinigtes Königreich – Hauptsache**, Urteil vom 8. Juli 1987 (Plenum), 9580/81. Spezielle Kriterien für angemessene Verfahrensdauer bei zivilrechtlicher Streitigkeit über Umgangsrecht der Mutter mit ihrem Kind bei drohender Adoption, mit der Familienbande endgültig gelöst werden. **Ergebnis:** Gesamtverfahrensdauer von 2 Jahren und 7 Monaten stellt nicht nur Verletzung von Art. 6, sondern auch von Art. 8 (Achtung des Familienlebens) dar. Die der Fürsorgebehörde anzulastende Verfahrenverzögerung (mehr als fünf Monate) stellt faktisch eine Vorwegnahme der gerichtlichen Entscheidung dar. *Chronologie:* Die Mutter hat das im Dezember 1975 geborene Kind seit Juni 1977 (Beendigung des Umgangsrechts) nicht mehr sehen dürfen. Das Kind lebt seit März 1979 bei den künftigen Adoptiv Eltern. Der im November 1978 angerufene High Court fällt im Oktober 1980 den Adoptionsbeschluss. Das Verfahren endet im Juni 1981 vor dem Beschwerdeausschuss des House of Lords 599
- Nr. 52 – **H. gegen Vereinigtes Königreich – Entschädigung**, Urteil vom 9. Juni 1988 (Plenum), 9580/81. **Ergebnis:** Hinsichtlich Kosten und Auslagen wird eine gütliche Einigung erreicht, so dass der Fall im Register gestrichen wird. Gerechte Entschädigung für immateriellen Schaden wird zugesprochen 610
- Nr. 53 – **O. gegen Vereinigtes Königreich – Hauptsache**, Urteil vom 8. Juli 1987 (Plenum), 9276/81. Umgangsrecht des Vaters mit seinen fünf älteren Kindern. Behördliche Verfahrensfehler (ungenügende Einbeziehung in den Prozess der Entscheidungsfindung) und fehlender Rechtsbehelf, um eine materiellrechtliche Prüfung zu erreichen. **Ergebnis:** Verletzung von Art. 6 (fares Verfahren). *Chronologie:* Die fünf Kinder, geb. zwischen 1968 und 1975, wurden bei Pflegefamilien untergebracht. Bzgl. der Kinder A., B. und C. wurde das Besuchsrecht der Eltern widerrufen. Für die zwei jüngsten Kinder D. und E. wurde die Adresse der Pflegeeltern nicht mitgeteilt. D. und E. wurden 1981 adoptiert, die Einwilligung der Eltern wurde durch Gerichts-

beschluss ersetzt. Bis zum EGMR-Urteil galt für B. und C. weiterhin die Fürsorgeanordnung, A. ist seit 1986 volljährig 614

Nr. 54 – **O. gegen Vereinigtes Königreich – Entschädigung**, Urteil vom 9. Juni 1988 (Plenum), 9276/81. **Ergebnis:** Hinsichtlich Kosten und Auslagen wird eine gütliche Einigung erreicht, so dass der Fall im Register gestrichen wird. Gerechte Entschädigung für immateriellen Schaden wird zugesprochen 619

Nr. 55 – **Baraona** gegen Portugal, Urteil vom 8. Juli 1987 (Kammer), 10092/82. Überlange Dauer (mehr als 6 Jahre) einer zivilrechtlichen Streitigkeit, hier: Amtshaftungsprozess wegen Vermögensverlustes im Zuge der Nelkenrevolution von 1974. **Ergebnis:** Verletzung von Art. 6 Abs. 1 wegen Überschreitung der „angemessenen Frist“. Entschädigung für immateriellen Schaden (jahrelange Ungewissheit). Erstattung von Kosten und Auslagen 623

Nr. 56 – **Lutz** gegen Deutschland, Urteil vom 25. August 1987 (Plenum), 9912/82. Kostenentscheidung bei Einstellung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung. Ablehnung der Erstattung der notwendigen Auslagen des Bf. Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. **Ergebnis:** Bewertung der bestehenden Verdachtsmomente gegen den Bf. im Rahmen der Kostenentscheidung keine Verletzung der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2) 637

Nr. 57 – **Englert** gegen Deutschland, Urteil vom 25. August 1987 (Plenum), 10282/83. (1) Rechtswegerschöpfung (Art. 26, Art. 35 n.F.) in Bezug auf Unschuldsvermutung. (2) Einstellung eines Strafverfahrens nach § 154 Abs. 2 StPO, da die zu erwartende Strafe im Verhältnis zu der Strafe wegen der übrigen angeklagten Taten „nicht beträchtlich ins Gewicht fällt“. Ablehnung der Erstattung der notwendigen Auslagen des Angeschuldigten nach § 467 StPO. Ablehnung einer U-Haft Entschädigung nach § 5 Abs. 2 Gesetz über Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG). **Ergebnis:** Keine Verletzung der Konvention. (1) Prozesshindernde Einrede bzgl. Nichterschöpfung des Rechtswegs zum BVerfG zurückgewiesen. (2) Bewertung der fortbestehenden Verdachtsmomente gegen den Bf. im Rahmen der Kostenentscheidung bzw. der verfahrensbeendenden Entscheidung nach § 8 StrEG keine Verletzung der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2) 650

Nr. 58 – **Nölkenbockhoff** gegen Deutschland, Urteil vom 25. August 1987 (Plenum), 10300/83. (1) Opfereigenschaft der Witwe eines in erster Instanz verurteilten Angeklagten, der vor der Entscheidung des BGH über seinen Revisionsantrag verstorben ist. (2) Die Bf. rügt im eigenen Namen eine Verletzung der Unschuldsvermutung. **Ergebnis:** Keine Verletzung der Konvention. (1) Prozesshindernde Einrede der fehlenden Opfereigenschaft zurückgewiesen. (2) Gerichtliche Beurteilung der fortbestehenden Verdachtsmomente als Grundlage für die Versagung der Erstattung der notwendigen Auslagen des verstorbenen Angeklagten und einer Entschädigung für die erlittene U-Haft keine Verletzung der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2).

- Keine Verpflichtung des Staates, bei Verfahrenseinstellung die einer Straftat angeklagte Person für jeden erlittenen Nachteil zu entschädigen 661
- Nr. 59 – **Pudas** gegen Schweden, Urteil vom 27. Oktober 1987 (Kammer), 10426/83. Widerruf einer durch öffentliche Behörden erteilten Transportkonzession im Personen-Fernverkehr und die dagegen bestehenden Rechtsbehelfe (hier: nach erfolgloser Anrufung der Verkehrsbehörde, mögliche Überprüfung durch die Regierung). **Ergebnis:** (1) Es handelt sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit. (2) Verletzung von Art. 6 Abs. 1 mangels Zugangs zu Gericht. Auch die Beschwerde an den Obersten Verwaltungsgerichtshof zur Wiedereröffnung des Verfahrens genügt den Garantien von Art. 6 nicht. (3) Gerechte Entschädigung als Ersatz des immateriellen Schadens und für Kosten und Auslagen im innerstaatlichen sowie im Straßburger Verfahren werden zugesprochen 673
- Nr. 60 – **Bodén** gegen Schweden, Urteil vom 27. Oktober 1987 (Kammer), 10930/84. Fehlender Rechtsschutz gegen Enteignungsgenehmigung. **Ergebnis:** Verletzung des Rechts auf Zugang zu Gericht (Art. 6 Abs. 1). Feststellung der Konventionsverletzung im Urteil per se hinreichende gerechte Entschädigung. Erstattung von Kosten und Auslagen im Verfahren vor den Konventionsorganen 683
- Nr. 61 – **Inze** gegen Österreich, Urteil vom 28. Oktober 1987 (Kammer), 8695/79. Gesetzliche Diskriminierung nichtehelicher Kinder im Erbrecht, hier: Erbhof-Regelung in Kärnten. Opfereigenschaft als Zulässigkeitsvoraussetzung für Menschenrechtsbeschwerde. **Ergebnis:** (1) Opfereigenschaft i.S.v. Art. 25 (Art. 34 n.F.) bleibt erhalten, auch wenn die aus der rechtlichen Diskriminierung resultierende finanzielle Benachteiligung des Bf. in einem gerichtlichen Vergleich gemindert wird. (2) Verletzung des Diskriminierungsverbots im Hinblick auf den Schutz des Eigentums (Art. 14 der Konvention i.V.m. Art. 1 des 1. ZP-EMRK). (3) Gerechte Entschädigung für materiellen Schaden und Erstattung von in Österreich angefallenen Anwalts- und Sachverständigenhonoraren sowie von Kosten und Auslagen im Straßburger Verfahren 693
- Nr. 62 – **Ben Yaacoub** gegen Belgien, Urteil vom 27. November 1987 (Kammer), 9976/82. Unparteilichkeit des Gerichts im Strafverfahren. Derselbe Richter wird zunächst als Vorsitzender der Untersuchungskammer und dann als Vorsitzender des Strafgerichts tätig. **Ergebnis:** Streichung des Falles im Register nach gütlicher Einigung 708
- Nr. 63 – **H. gegen Belgien**, Urteil vom 30. November 1987 (Plenum), 8950/80. Streichung aus der Anwaltsrolle wegen disziplinarischer Vergehen. Nach 16 Jahren gestellter Antrag auf anwaltliche Wiederzulassung ohne inhaltliche Begründung abgelehnt. **Ergebnis:** Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1. Entschädigung für immateriellen Schaden. Erstattung von Kosten und Auslagen 711

Nr. 64 – F. gegen Schweiz , Urteil vom 18. Dezember 1987 (Plenum), 11329/85. Befristetes Verbot der Wiederverheiratung nach Scheidung für jenen Partner, der das Scheitern der Ehe verschuldet hat (Art. 150 Schweizerisches Zivilgesetzbuch). Ergebnis: Verletzung von Art. 12, Recht auf Eheschließung. Feststellung der Konventionsverletzung per se hinreichende Entschädigung für ev. immateriellen Schaden. Kosten und Auslagen für das innerstaatliche und das Straßburger Verfahren werden zugesprochen	724
Abkürzungen	XX
Anhang – Übersicht	731
• Ratifikationsstand, <i>Veränderungen</i> gegenüber den Angaben in EGMR-E Bd. 1, S. 573 f.	731
• Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	
– die z. Zt. 46 Richter des EGMR, nach Ländern geordnet	732
– alle Richter des EGMR seit 1959, alphabetisch geordnet	734
• EGMR-Urteile, kumulative Listen für die Bd. 1 bis 3	
– alphabetisch, Kurzfassung	737
– alphabetisch nach Ländern mit Sachbezug	740
• Gesetzesregister, kumulativ für die Bd. 1 bis 3	
– EMRK	764
– Sonstiges Völkerrecht	766
– Innerstaatliches Recht	767
• Stichwortverzeichnis, kumulativ für die Bd. 1 bis 3	776